

Netzzugangsentgelte Strom

Preisblatt individuelle Entgelte nach § 19 Abs. 5 StromNEV

(Gültig ab 01.01.2022)

der

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH

Gemäß § 19 Abs. 5 StromNEV sind wir als Netzbetreiber verpflichtet, die nach dem § 19 Abs. 1 bis 4 StromNEV gebildeten individuellen Netzentgelte zu veröffentlichen. Dieser Veröffentlichungspflicht kommen wir hiermit nach:

1. Monatsleistungspreissystem nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Wir verweisen auf unser Preisblatt „Netzzugangsentgelte Strom“ Punkt 1.2

2. Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Für nachfolgend genannte Markt- bzw. Messlokationen wurde eine entsprechende Anzeige auf Gewährung eines individuellen Entgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der zuständigen Regulierungsbehörde gestellt. Ob die Voraussetzungen zur Gewährung eines individuellen Entgeltes tatsächlich vorliegen und damit ein Anspruch begründet ist, wird nach Ablauf des betreffenden Abrechnungsjahres bzw. Kalenderjahres geprüft.

#	Marktlotation	Messlokation	Beschlusskammer, Aktenzeichen
1	50142621313	DE00035734516111AA00000000054477	BK4S1-0004722
2	50142522272	DE00035734560111AA00000000089289	BK4S1-0002329
3	50143462576	DE00035734454111AA00000000054528	BK4S1-0001650
4	50142580220	DE00035734519111AA00000000054230	BK4S1-0000250
5	50143024673	DE00035734454111AA00000000009522	BK4S1-0000459
6	50142621082	DE00035734508111AA00000000054457	BK4S1-0000915
7	50142509874	DE00035734454111AA000000000109944	BK4S1-0008809
8	50142629903	DE00035734537111AA00000000071043	BK4S1-0008958
9	50142600896	DE00035734513111AA00000000054364	BK4S1-0000914
10	50142599875	DE00035734508111AA00000000054254	BK4S1-0010433
11	50142600911	DE00035734508111AA00000000054366	BK4S1-0010391

3. **Energieintensive Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV**

Für nachfolgend genannte Markt- bzw. Messlokationen wurde eine entsprechende Anzeige auf Gewährung eines individuellen Entgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV bei der zuständigen Behörde gestellt. Ob die Voraussetzungen zur Gewährung eines individuellen Entgeltes tatsächlich vorliegen und damit ein Anspruch begründet ist, wird nach Ablauf des betreffenden Abrechnungsjahres bzw. Kalenderjahres geprüft.

#	Marktlotation	Messlokation	Beschlusskammer, Aktenzeichen
1	50142621503	DE00035734454111AA000000000054522	BK4S2-0000199
2	50143462394	DE00035734474111AA000000000054509	BK4S2-0001054

4. **Singuläre Netznutzung nach § 19 Abs. 3 StromNEV**

Die nachfolgend genannten Marktlokationen sind über sogenannte singulär genutzte Betriebsmittel an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen. Die betreffenden Anschlussnutzer nutzen die ihnen in der Anschlussebene zugeordneten Betriebsmittel ausschließlich allein. Sofern sich eine solche Anschlusssituation oberhalb der Umspannung von Mittelspannung auf Niederspannung ergibt, begründet diese gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV ein individuelles Netzentgelt. Das Netzentgelt ermittelt sich auf Basis der den singulär genutzten Betriebsmitteln zugeordneten Kosten zuzüglich des allgemeinen Netzentgeltes für die dem singulär genutzten Betriebsmittel vorgelagerte Netz- oder Umspannebene. Sofern sich dieses Entgelt günstiger als die allgemeinen Entgelte der Anschlussebene darstellen, ist es gegenüber dem Anschlussnutzer abzurechnen.

Im Netzgebiet der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH weist derzeit keine Marktlokation die beschriebene Anschlusssituation auf und wird über ein entsprechend reduziertes Entgelt abgerechnet.

5. **Entgelt für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV**

Wir verweisen auf unser Preisblatt „Netzzugangsentgelte Strom“ Punkt 3.

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH, 01.01.2022